

FAQs Automatisierte Spenderdatenweiterleitung

Fundraising Verband Austria

Stand 1.9.2016

Die Basis dieser FAQs sind vorwiegend das Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015 und der Begutachtungsentwurf (Stand 1.9.2016) betreffend die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Übermittlung von Daten für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in der Einkommensteuerveranlagung (Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in Ermangelung der beschlossenen Verordnung mit Stand 1.9.2016 noch nicht fixiert sind und sich auch der Inhalt der FAQs in einigen Punkten noch ändern kann.

Das Dokument ist bewusst als „living paper“ gehalten und wird von Seiten des Fundraising Verband Austria laufend aktualisiert. Bitte erkundigen Sie sich regelmäßig nach dem letzten Stand der FAQs.

<i>Inhalt</i>	
<i>Allgemeines</i>	5
1. Was sieht die Neuregelung hinsichtlich der Geltendmachung von Spenden als Sonderausgaben vor?	5
2. Was versteht man unter der automatischen Berücksichtigung von Sonderausgaben?	5
3. Was versteht man unter der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung?.....	5
4. Welche Einrichtungen sind von der neuen Übermittlungspflicht betroffen?	5
5. Welche Zahlungen sind durch die Neuregelung erfasst?	6
6. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der Neuregelung?	6
7. Was versteht man unter dem „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen“ (vbPK-SA)?	7
8. Bis wann muss die Meldung erfolgen?	7
9. Sind auch Spenden betroffen, die als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind?	7
10. Welche Daten muss der Spendenempfänger künftig erfassen um der Übermittlungspflicht nachzukommen?.....	7
<i>Zustimmung bzw Datenbekanntgabe durch den Spender</i>	8
11. Ist der Spender verpflichtet Vor-, Nachname und Geburtsdatum bekannt zu geben?	8
12. Wie kann der Spender seine Daten übermitteln?	8
13. Kann der Spender seine Daten auf einer NPO-Seite eintragen und was ist dabei zu beachten?	8
14. Welche Fehler passieren? Gibt es eine Hilfestellung dazu?	8
15. Wie erfolgt die einzelzahlungsbezogene Zustimmung in Form eines Opting-In?	8
16. Wie erfolgt die allgemeine Zustimmung in Form eines Opting-Out?.....	8
17. Kann die Opting-Out-Option auch über den Kontoauszug erfolgen?	8
18. Wird es dazu Textvorschläge des Fundraising Verband Austria geben?.....	8
19. Wird es eine Online-Spendenmaske der Banken geben?.....	9
20. Wie kann die Zustimmung/Untersagung dokumentiert werden?	9
21. Ist der Widerruf eines Spendenvertrages auch ein Widerruf der Zustimmung zur Datenübermittlung?	9
22. Darf der Spendenempfänger Identifikationsdaten aus Einzelzahlungen für weitere Meldungen verwenden?.....	9
23. Können Steuerpflichtige ihre allgemeine Zustimmung via Finanzonline geben?.....	9
24. Hat eine Dokumentation der Zustimmung/Nichtuntersagung zur Beweissicherung zu erfolgen?	9
25. Darf der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum an das Finanzamt übermitteln,	9
wenn die Ermittlung einer vbPK scheitert?	9
26. Darf der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum die für die automatisierte Datenübermittlung ermittelt worden sind, auch für andere Zwecke verwenden?	10
27. Ist der Spendenempfänger dazu verpflichtet, die Spender darauf hinzuweisen, dass sie die Übermittlung untersagen können?.....	10

Datenschutz	11
28. Welche Risiken bestehen für den Spendenempfänger, wenn er ungerechtfertigter Weise eine Meldung vornimmt?	11
29. Welche Folgen hat es, wenn der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum zulässigerweise aus anderen Gründen bereits hat und eine Datenübermittlung an die Abgabenbehörde durchführt?	11
30. Handelt es sich bei der vbPK SA um ein personenbezogenes Datum?	11
31. Benötigt man für die Ermittlung und Übermittlung des vbPKs eine DVR-Nummer?	11
32. Ist die Ermittlung, Speicherung und Aufbewahrung des jeweils ermittelten vbPK-SA datenschutzrechtlich ohne Einwilligung des Spenders zulässig?	11
33. Erhöhen sich durch die gesetzlichen Neuerungen die Anforderungen an die Einhaltung der Datensicherheit?	12
34. Haftet der Spendenempfänger auch für Verstöße seiner Dienstleister?	12
35. Besteht eine direkte Haftung der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der Spendenempfänger für Datenschutzverletzungen?	12
Diverses	13
36. Die Neuerungen verursachen höhere Verwaltungskosten, sind diese auf die 10 % Grenze anzurechnen?	13
37. Welche Auswirkungen hat es auf die Übermittlungspflicht, wenn die Spendenbegünstigung aberkannt wird bzw. nicht verlängert wird?	13
38. Muss der Spendenempfänger Nachforschungen anstellen, ob die übermittelte Spende eine Betriebsausgabe oder eine Sonderausgabe darstellt?	13
39. Was gilt ab 2017 für Spendenempfänger die spendenbegünstigte Einrichtungen werden wollen?	13
40. Muss weiterhin eine Spendenbestätigung ausgestellt werden?	13
41. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn begünstigte Spendenempfänger der Übermittlungspflicht nicht nachkommen? ..	13
42. Kann es zu Schadenersatzansprüchen des Spenders gegenüber den Spendenempfängern kommen?	14
43. Muss die Organisation den Spender über die weitergemeldeten Daten informieren?	14
44. Gibt es insgesamt eine Informationspflicht seitens der Organisationen die Spender über die abgabenrechtlichen Neuerungen zu informieren und wann ist dieser Genüge getan?	14
45. Welche Daten werden von den Banken übermittelt?	14
46. Wird es einen eigenen Spendenerlagschein geben?	14
47. Wo bekomme ich die Druckvorlage und was wird sie kosten?	14
Identifikation des Spenders	15
48. Ist die Organisation dazu verpflichtet nachzuforschen ob die Spende dem Zustimmenden zuzuordnen ist?	15
49. Kann der Spender die erforderlichen Daten mündlich, per Mail, Website übermitteln?	15
50. Wird das BMF Informationen über die Neuerungen in der Spendenabsetzbarkeit zur Verfügung stellen?	15
51. Muss sich der Spender bei Bargeldspenden ausweisen?	15
52. Spenden per Kreditkarte, SMS oder anderer Zahlungsdienste: Wie kann/wird der Spender identifiziert?	15

53. Können Spender zB Banken oder die Finanz ermächtigen, die erforderlichen Daten an den Spendenempfänger weiterzuleiten?.....	15
Ablauf Automatischer Steuerausgleich.....	16
54. Kann man nach Ende Februar des Folgejahres auch eine Neumeldung durchführen (etwa wenn der Spender nach dem 28.2 plötzlich eine Absetzung seiner Spende will) oder sind da nur mehr Korrekturmeldungen möglich?	16
55. Bis wann können Nachmeldungen/Korrekturen gemacht werden?	16
56. Fällt die 5 Jahresfrist für Arbeitnehmerveranlagungen?	16
57. Führt das FA in Zukunft im Rahmen von Betriebsprüfungen bei der Organisation überprüfen durch ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind?	16
58. Werden übermittelte Daten, die trotz Untersagung übermittelt worden sind, in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt?	16
59. Wie kann eine fehlerhafte Meldung korrigiert werden und welcher Betrag ist zu melden?	16
60. Ab wann kann der Spender in FinanzOnline sehen welche Beträge gemeldet worden sind? Bereits ab 1.1.2018 oder erst ab 28.2.2018?.....	16
61. Kann man eine Meldung bis Ende Februar auch wieder löschen, nicht nur korrigieren?	16
62. Wie soll die Organisation vorgehen, wenn unklar ist, ob eine Spende dem alten oder dem neuen Kalenderjahr zuzuordnen ist?	16
63. Wie berechnen sich die Banktage?	17
64. Erfahren Spendenempfänger, ob ihre Einmeldung erfolgreich war oder nicht?.....	17
65. Ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet Unterlagen zu den Spenden aufzuheben (Kontoauszüge, Einzahlungsbelege, Spendenbestätigungen)?.....	17
66. Was passiert, wenn eine Rückerstattung erfolgt und die Daten bereits an das FA übermittelt worden sind.	17
67. Kann es sich bei einer unrichtigen Meldung um Abgabenhinterziehung handeln?	17
68. Was soll der Spendenempfänger machen, wenn ein falscher Betrag übermittelt worden ist und die Organisation selbst dies bemerkt?.....	17
FinanzOnline: Registrierung und Ablauf der Meldung.....	19
69. Muss sich ein Spendenempfänger bei FinanzOnline registrieren um die Datenübermittlung vornehmen zu können?	19
70. Wie ist vorzugehen, wenn der Spendenempfänger bereits FinanzOnline-Teilnehmer ist?	19
71. Kann auch ein Dienstleister die Datenübermittlung für den Spendenempfänger vornehmen?	19
72. Was ist wenn der Spendenempfänger den Dienstleister wechselt?	19
73. In welcher Form kann die Datenübermittlung an die Finanzbehörden erfolgen?.....	19
74. Wie ist der Ablauf des Datenstromverfahrens?	20
75. Wie ist der Ablauf des Dialogverfahrens?.....	20
76. Können einzelne Spenden durch die Spendenempfänger an die Finanzbehörden gemeldet werden?	20
77. Müssen sämtliche Daten/Spenden durch die Spendenempfänger auf einmal gemeldet werden?	20

Stammzahlenregister/Ermittlung der vbPK	21
78. Wie werden Name und Geburtsdatum übermittelt, wie eine vbPK SA Nr. zurückgeschickt?	21
79. Welche weiteren Daten (Postleitzahl, Straße (Schreibweise?), Hausnummer) und in welcher Qualität könnten noch geliefert werden? Wie stark verbessert sich das Ergebnis dadurch?	21
80. Können beliebig viele Anfragen gestellt werden?	21
81. Wird die Abfrage immer kostenfrei sein?	21
82. Was passiert, wenn ein Spender mehrfach abgefragt wird – werden mehrere/gleiche vbPK SA Nr übermittelt?	21
83. Was passiert wenn im System Personen doppelt vorhanden sind und nicht erkennbar ist, dass es sich um dieselbe Person handelt und zwei Meldungen erfolgen?	21
84. Problematik verstorbene Spender, Fortzahlungen durch Angehörige (ohne, dass der Spendenempfänger davon informiert wird) – wie lange bleibt vbPK des Verstorbenen noch gültig?	22
85. Wenn eine Fehlermeldung bei der Ermittlung der vbPK erfolgt, welche Informationen wird dem Spendenempfänger gegeben? Falscher Name? Falsches Geburtsdatum?	22
86. Kann eine einmal generierte vbPK wieder verfallen?	22
87. Kann eine einmal ermittelte vbPK SA wieder verwendet werden, oder muss diese jährlich neu ermittelt werden? .	22
88. Können Daten, die zu einer positiv generierten vbPK führen, später auch zu einer Fehlermeldung zB durch Namensänderung führen?	22
89. Wenn mehr Daten als gefordert übermittelt werden (zu Postleitzahl, Straße), können dann Namen und/oder Geburtsdatum falsch sein?	22
90. Was passiert, wenn die Stammzahlenregisterbehörde technische Probleme hat und deswegen keine Übermittlung stattfinden kann?	22

Allgemeines

1. Was sieht die Neuregelung hinsichtlich der Geltendmachung von Spenden als Sonderausgaben vor?

Sonderausgaben werden bisher ausschließlich durch den Steuerpflichtigen selbst auf Grundlage der Eintragung in der Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) berücksichtigt. Für bestimmte Sonderausgaben (Spenden, Kirchenbeiträge, bestimmte Versicherungen) wird für Zahlungen ab dem Jahr 2017 ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zur automatischen Berücksichtigung dieser Sonderausgaben zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingeführt.

2. Was versteht man unter der automatischen Berücksichtigung von Sonderausgaben?

Sie bewirkt, dass in der Steuererklärung keine Eintragung mehr erforderlich ist und die Sonderausgaben automatisch in die Veranlagung übernommen werden. Die automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben betrifft alle natürlichen Personen.

3. Was versteht man unter der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung?

Die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ist eine Veranlagung die ausschließlich bei einer Steuergutschrift ohne Steuererklärung, erfolgt – erstmals für das Kalenderjahr 2016 - frühestens ab dem 1. Juli des Folgejahres (erstmalig somit ab 1. Juli 2017).

Ergeben die beim Finanzamt vorhandenen Informationen (aus Lohnzetteln bzw. für Jahre ab 2017 auch aus Spenden), dass dem Steuerpflichtigen bei Durchführung einer Veranlagung eine Steuergutschrift zusteht, wird vom zuständigen Finanzamt ein Einkommensteuerbescheid (von Amts wegen) erlassen und das Geld überwiesen.

Die automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben ist somit nicht mit der antraglosen Arbeitnehmerveranlagung gleichzusetzen. Auch wenn man weiterhin selbst eine Veranlagung durchführt, können bestimmte Sonderausgaben nur mehr über die automatische Meldung berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige kann diese Sonderausgaben grundsätzlich nicht mehr selbst geltend machen.

4. Welche Einrichtungen sind von der neuen Übermittlungspflicht betroffen?

Folgende Einrichtungen sind von der Datenübermittlungspflicht erfasst:

- Organisationen, die in der BMF-Liste für begünstigte Spendenempfänger erfasst sind
- Pensionsversicherungsanstalten und Versorgungseinrichtungen (betreffend freiwillige Weiterversicherung)

o Gesetzliche Pensionsversicherungsanstalten:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

o Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (zB Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer(n), pharmazeutische Gehaltskasse, Tierärztekammer)

- Kirchen und Religionsgesellschaften (mit verpflichtenden Beiträgen):
 - Katholische Kirche
 - Evangelische Kirche
 - Israelitische Kultusgemeinde
- Forschungseinrichtungen
 - Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste (inklusive Fakultäten, Institute und besondere Einrichtungen)
 - Forschungsförderungsfonds sowie Forschungseinrichtungen
 - Gemeinnützige und gewinnlose Forschungsstiftungen
 - Österreichische Akademie der Wissenschaften
 - Österreichisches Archäologisches Institut
 - Österreichisches Institut für Geschichtsforschung
- Kunst und Kultur
 - Österreichische Nationalbibliothek
 - Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Privatmuseen mit überregionaler Bedeutung
 - Bundesdenkmalamt und Denkmalfonds
 - Österreichisches Filminstitut
 - Geförderte Kultureinrichtungen
- Feuerwehren
 - Freiwillige Feuerwehren
 - Landesfeuerwehrverbände
- Sonstige
 - Behindertensportdachverbände
 - Internationale Anti-Korruptions-Akademie
 - Diplomatische Akademie

5. Welche Zahlungen sind durch die Neuregelung erfasst?

Von der Übermittlungspflicht sind ausschließlich folgende Sonderausgaben betroffen:

- Freigebige Spenden im Sinne des § 4a Einkommensteuergesetz. Damit sind Spenden an begünstigte Spendenempfänger gemeint.
- Verpflichtend zu leistende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften,
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Voraussetzung ist stets, dass die empfangende Organisation eine feste örtliche Einrichtung im Inland hat. Somit sind abzugsfähige Spenden an ausländische Organisationen nicht erfasst.

Diese müssen/können weiterhin durch den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

6. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der Neuregelung?

Die Regelung sieht die Mitwirkung des Spenders und des Spendenempfängers vor:

- Die Person die die Spende als Sonderausgabe absetzen möchte, muss dem Spendenempfänger seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekannt geben.

- Auf Basis dieser Daten ermittelt der Spendenempfänger über eine Abfrage beim Stammzahlenregister das verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (vbPK SA).
- Der Spendenempfänger muss auf Grundlage vbPK SA der Finanzverwaltung bis Ende Februar des Folgejahres im Wege von FinanzOnline den Gesamtbetrag der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beträge übermitteln.

7. Was versteht man unter dem „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen“ (vbPK-SA)?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird im österreichischen E-Government nicht für alle Verfahren ein einheitliches Personenkennzeichen verwendet, sondern je nach „Bereich“ unterschiedliche – verschlüsselte - Personenkennzeichen (daher die Bezeichnung „verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen - bPK“).

Für den Bereich Steuern und Abgaben wird das so genannte vbPk SA (verschlüsseltes bereichsspezifisches Personen Kennzeichen für Steuern und Abgaben; SA = Steuern und Abgaben) verwendet. Dieses Personenkennzeichen hat 172 Zeichen.

Erfolgt ein Datenaustausch mit Hilfe dieser verschlüsselten Nummer, kann ausschließlich das Finanzamt (nicht jedoch andere Personen oder Behörden), eine Zuordnung zu einer Person vornehmen.

8. Bis wann muss die Meldung erfolgen?

Die Übermittlung hat nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Spende geleistet worden ist und bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

9. Sind auch Spenden betroffen, die als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind?

Die Regelung betrifft ausschließlich als Sonderausgaben zu berücksichtigende Beträge, somit sind Spenden die aus dem Betriebsvermögen geleistet werden und daher als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, nicht erfasst. Derartige Spenden sind (weiterhin) als Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist auf Verlangen des Spenders weiterhin eine Spendenbestätigung auszustellen.

10. Welche Daten muss der Spendenempfänger künftig erfassen um der Übermittlungspflicht nachzukommen?

Um seiner Mitteilungspflicht nachzukommen, muss der Spendenempfänger Vor-, Nachname und Geburtsdatum der Spender erfassen, damit er auf Basis dieser Daten das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben ermitteln kann (vbPK SA). Eine Ermittlung auf Basis von fehlerhaften Daten (falscher Name, falsches Geburtsdatum) ist nicht möglich. Der Spender ist verpflichtet diese Daten der Organisation zu übermitteln, dem Spendenempfänger trifft keine „Recherchepflicht“. Es handelt sich um eine „Bringschuld“ des Spenders.

Zustimmung bzw Datenbekanntgabe durch den Spender

11. Ist der Spender verpflichtet Vor-, Nachname und Geburtsdatum bekannt zu geben?

Der Spender wird durch die Neuregelung nicht verpflichtet dem Spendenempfänger seine Identifikationsdaten bekannt zu geben, jedoch kann eine Geltendmachung als Sonderausgabe nur erfolgen, wenn er seine Daten bekannt gibt. Nur wenn ein Spender seine Daten bekannt gegeben hat, ist der Spendenempfänger gesetzlich verpflichtet, diese Daten zur Ermittlung des Personenkennzeichens zu verarbeiten und dieses Kennzeichen samt Spendenbetrag an die Abgabenbehörde zu senden.

12. Wie kann der Spender seine Daten übermitteln?

Die Übermittlung ist an keine Formvorschrift gebunden, sie kann schriftlich, mündlich oder auch elektronisch übermittelt werden. Wichtig dabei ist, dass die Schreibweise des Namens der im Zentralen Melderegister ZMR entspricht. Fehler kommen insbesondere bei Doppelnamen, zwei Vornamen, Schreibweisen und Abkürzungen (Spitznamen) vor. Darauf sollte der Spender besonders hingewiesen werden.

13. Kann der Spender seine Daten auf einer NPO-Seite eintragen und was ist dabei zu beachten?

Es empfiehlt sich einen erläuternden Text zur Eingabemaske und die Möglichkeit zur Rückfrage – sollte die Abfrage beim ZMR nicht erfolgreich sein – anzugeben (siehe unten).

14. Welche Fehler passieren? Gibt es eine Hilfestellung dazu?

Der Fundraising Verband Austria hat gemeinsam mit 20 großen NPOs eine Viertelmillion Daten mit dem ZMR analysiert um die häufigsten Fehler zu ermitteln. Dies wird vom ZMR und dem Fundraising Verband Austria in einer eigenen Anleitung im Spätherbst 2017 zur Verfügung stehen.

15. Wie erfolgt die einzelzahlungsbezogene Zustimmung in Form eines Opting-In?

Der Zuwendende hat laut Begutachtungsentwurf die Möglichkeit mit der Zahlung die Zustimmung zur Datenübermittlung durch Bekanntgabe seiner Identifikationsdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) zu erteilen.

16. Wie erfolgt die allgemeine Zustimmung in Form eines Opting-Out?

Sind dem Spendenempfänger die erforderlichen Daten vor dem 1.1.2017 bereits bekannt, sieht der Begutachtungsentwurf vor, dass die betroffenen Personen (einmalig) darüber informiert werden, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten bei künftigen Zahlungseingängen eine Datenübermittlung erfolgen wird. Der Spender ist im Zuge dieser Verständigung (lt. Entwurf bis 31. Juni 2017) darauf hinzuweisen, dass er der Datenübermittlung ausdrücklich innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen widersprechen kann (Opting-Out des Zuwendenden).

Wurde ein Widerspruch erteilt, darf keine Datenübermittlung erfolgen, es sei denn der Zuwendende erteilt wiederum seine Zustimmung.

17. Kann die Opting-Out-Option auch über den Kontoauszug erfolgen?

Jede Organisation kann beim Einzug eine Nachricht über max. 140 Zeichen an den Spender übermitteln. Dies ist SEPA-Standard. Es bestehen keine Formerfordernisse, somit kann die Verständigung auch über den Kontoauszug erfolgen.

18. Wird es dazu Textvorschläge des Fundraising Verband Austria geben?

Ja, aber den Weg wie der Spender sein Opt-Out erklärt, muß jeder Spendenempfänger selbst festlegen („Bitte gehen sie auf unsere Website unter....“)

19. Wird es eine Online-Spendenmaske der Banken geben?

Vorerst nicht bei jeder Bank, aber einzelne Banken sind bereit dazu (voraussichtlich erst im Laufe der Jahres 2017). Diese Maske erleichtert es dem Spender Daten strukturiert einzugeben, letztlich wird die Information aber wie bei der Zahlungsanweisung (unstrukturiert) an den Spendenempfänger weitergeleitet. Die Informationen befinden sich im Feld Verwendungszweck und setzen voraus, dass keine Zahlungsreferenz ausgefüllt wird, da bei ausgefüllter Zahlungsreferenz keine Daten aus dem Verwendungszweck übermittelt werden.

20. Wie kann die Zustimmung/Untersagung dokumentiert werden?

Dies ist nicht im Detail geregelt, kann aber elektronisch und sollte zumindest bis zum Ablauf der Verjährung lt § 132 BAO (7 Jahre) erfolgen.

21. Ist der Widerruf eines Spendenvertrages auch ein Widerruf der Zustimmung zur Datenübermittlung?

Der „Widerruf eines Spendenvertrages“ ist eine Willensäußerung, die einen anderen Inhalt hat als der Widerruf einer Zustimmung zur allgemeinen Datenübermittlung. Darin kann keine „ausdrückliche“ Untersagung der Übermittlung gesehen werden.

22. Darf der Spendenempfänger Identifikationsdaten aus Einzelzahlungen für weitere Meldungen verwenden?

Werden der Organisation einzelzahlungsbezogen die Identifikationsdaten des Spenders bekannt, darf sie laut Verordnungsentwurf für nachfolgende Zahlungen eine Datenübermittlung durchführen, wenn die (allgemeine) Zustimmung vorliegt.

Es ist geplant, dass eine allgemeine Zustimmung auch im Wege der einzelzahlungsbezogenen Zustimmung möglich sein wird. Diesbezüglich befindet sich der FVA noch in Verhandlungen mit dem BMF.

23. Können Steuerpflichtige ihre allgemeine Zustimmung via Finanzonline geben?

Nein, weil das zwischen Spender/in und der Spendenorganisation abzuwickeln ist und Finanz-Online nur als Übermittler der Daten zwischen Spendenorganisation und Finanzverwaltung fungiert.

24. Hat eine Dokumentation der Zustimmung/Nichtuntersagung zur Beweissicherung zu erfolgen?

- Bei der einzelzahlungsbezogenen Zustimmung ist laut Begutachtungsentwurf keine Dokumentationspflicht vorgesehen
- Erfolgt ein Widerspruch im Rahmen der Opting-Out-Möglichkeit, hat eine Dokumentation zu erfolgen.

Im Verordnungsentwurf ist nicht näher geregelt wie diese Dokumentation zu erfolgen hat. Dies ist im Zweifel zu Gunsten der Spendenempfänger auszulegen und lässt Ihnen freie Hand.

25. Darf der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum an das Finanzamt übermitteln, wenn die Ermittlung einer vbPK scheitert?

Nein. Sollte es nicht möglich sein, nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Kriterien ein vbPK SA zu vergeben (etwa weil der betreffende Steuerpflichtige im ZMR nicht eingetragen ist oder die Daten falsch sind) muss laut Begutachtungsentwurf der Spender selbst die Berücksichtigung der Sonderausgabe beim Finanzamt beantragen.

26. Darf der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum die für die automatisierte Datenübermittlung ermittelt worden sind, auch für andere Zwecke verwenden?

Die Spendenempfänger dürfen Daten die sie ausschließlich für die steuerrechtliche Übermittlungspflicht eingeholt haben nur für die Abwicklung der Übermittlung nutzen. Falls der Spendenempfänger die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, muss der Spender an anderer Stelle zugestimmt haben.

Es empfiehlt sich Zustimmungserklärungen künftig so zu formulieren, dass die Daten auch für Fundraising-Zwecke eingesetzt werden können.

27. Ist der Spendenempfänger dazu verpflichtet, die Spender darauf hinzuweisen, dass sie die Übermittlung untersagen können?

Die Spendenorganisationen sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die Spender darauf hinzuweisen, dass sie die Übermittlung der geleisteten Spenden an die Abgabenbehörden untersagen können. Anders verhält es sich hinsichtlich der im Begutachtungsentwurf enthaltenen Opting-Out Lösung, wenn die Daten des Spenders der Organisation zum 1.1.2017 schon bekannt sind.

Datenschutz

28. Welche Risiken bestehen für den Spendenempfänger, wenn er ungerechtfertigter Weise eine Meldung vornimmt?

Der Spendenempfänger verstößt gegen das Datenschutzrecht. Nach dem DSG 2000 steht dem Spender, sollte er von einer unrechtmäßigen Datenverwendung erfahren, ein Anspruch auf Unterlassung der künftigen Datenverwendung, Beseitigung (=Löschung der erfassten Daten) zu.

Ein Schadenersatzanspruch scheint ein geringes Risiko zu sein. Der Spender könnte nur einen ihm konkret entstandenen Schaden geltend machen und nicht etwa „Schmerzensgeld“, da ein solches nur bei einer Bloßstellung durch eine Veröffentlichung bestimmter sensibler Daten – zu der es hier nicht kommt – zusteht.

Die Datenschutzbehörde kann bei Verdacht einer schwerwiegenden Verletzung (u.a. dann, wenn viele Übermittlungen entgegen der Untersagung des Spenders erfolgen) eine Feststellungsklage erheben.

Darüber hinaus kommen jedoch noch Verwaltungsstrafbestimmungen des DSG 2000 zur Anwendung. Wenn eine Verletzung von Rechten tatsächlich stattgefunden hat, reicht der Strafrahmen hier bis 25.000,-. Dies gilt etwa wenn Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15) übermittelt werden.

29. Welche Folgen hat es, wenn der Spendenempfänger Namen und Geburtsdatum zulässigerweise aus anderen Gründen bereits hat und eine Datenübermittlung an die Abgabenbehörde durchführt?

Wenn der Spendenempfänger die notwendigen Identifikationsdaten in seinen Datenbeständen vor dem 1.1.2017 bekannt sind, müssen die betroffenen Personen (einmalig) von diesem Umstand informiert werden und sie darauf hingewiesen werden, dass auf Grundlage der vorhandenen Informationen betreffend Vor-, Zunamen und Geburtsdatum in der Folge bei Zahlungseingängen ein Datenübermittlung erfolgen wird, es sei denn, sie widerspricht dem ausdrücklich innerhalb einer Frist von zumindest vier Wochen (Opting-Out des Zuwendenden).

30. Handelt es sich bei der vbPK SA um ein personenbezogenes Datum?

Da es sich um ein Personenkennzeichen handelt, mit dem die Abgabenbehörde den Spender identifizieren kann, liegt ein personenbezogenes Datum vor, das durch das Datenschutzrecht geschützt ist.

31. Benötigt man für die Ermittlung und Übermittlung des vbPKs eine DVR-Nummer?

Da der Spendenempfänger zu jedem Spender auch noch das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen verarbeiten und an die jeweils zuständige Abgabenbehörde übersenden, überschreitet die Spenderdatenbank möglicherweise die Grenzen der typischen „Kundendatenbank“, die in der Standard- und Musterverordnung von einer Meldung an das Datenverarbeitungsregister befreit ist. In diesem Fall wäre eine DVR-Nummer erforderlich.

Aktuell ist dies unklar und diesbezüglich auch eine Änderung der Standard- und Musterverordnung in Diskussion, damit künftig jedenfalls keine DVR-Nummer erforderlich ist.

32. Ist die Ermittlung, Speicherung und Aufbewahrung des jeweils ermittelten vbPK-SA datenschutzrechtlich ohne Einwilligung des Spenders zulässig?

Die Ermittlung, Speicherung und Aufbewahrung des jeweils ermittelten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben sind durch die Regelung in § 18 Abs 8 EStG und die allgemeine Aufbewahrungspflicht im Abgabenrecht vorgeschrieben und daher aus dem Blickwinkel des

Datenschutzrechts ohne Einwilligung der Spender zulässig – sofern dieser die Datenübermittlung nicht untersagt haben.

33. Erhöhen sich durch die gesetzlichen Neuerungen die Anforderungen an die Einhaltung der Datensicherheit?

Für die Sicherheit der Datenverarbeitung gilt dasselbe wie allgemein bei Kundendaten. Die Spendenempfänger haben die in § 14 DSGVO vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und das Datengeheimnis (§ 15 DSGVO) zu wahren. Wenn sich der Spendenempfänger zur Datenverarbeitung externer Unternehmen („Dienstleister“) bedienen, müssen sie durch eine eigene Vereinbarung sicherstellen, dass auch diese das Datengeheimnis wahren.

Es gibt also durch die neue Rechtslage keine zusätzlichen Anforderungen an Spendenempfänger, wie sie mit den erhobenen Spenderdaten umzugehen haben.

34. Haftet der Spendenempfänger auch für Verstöße seiner Dienstleister?

Spendenempfänger haften nicht nur für eigene Datenschutzrechtsverstöße (=Verstöße, die auf eigenes Personal zurückgehen), sondern auch für das Verschulden der von ihnen für die Datenverwendung eingesetzten Dienstleister – z.B. bei Outsourcing.

Es kommt also für die Haftung der Organisation nicht darauf an, welche Person bei einem Spendenempfänger eine Meldung an die Abgabenbehörde trotz Untersagung des Spenders durchgeführt hat.

35. Besteht eine direkte Haftung der Geschäftsführung und der Mitarbeiter der Spendenempfänger für Datenschutzverletzungen?

Eine direkte Haftung der Geschäftsführung des Spendenempfängers und der Mitarbeiter besteht nicht. Sollte die Organisation des Empfängers in Anspruch genommen werden, dann kann den Schaden von den Geschäftsführern zurückholen, wenn der Schaden auf deren Unachtsamkeit (oder Absicht) zurückgeht. Gleiches gilt für Ersatzansprüche gegenüber den jeweiligen Mitarbeitern. Deren Haftung ist allerdings zusätzlich durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz eingeschränkt.

Diverses

36. Die Neuerungen verursachen höhere Verwaltungskosten, sind diese auf die 10 % Grenze anzurechnen?

Die für die Erfüllung der Übermittlungspflicht den betroffenen Spendenorganisationen anfallenden Kosten sind auf die 10%-Grenze für die eigenen Verwaltungskosten der Organisation nicht anzurechnen.

37. Welche Auswirkungen hat es auf die Übermittlungspflicht, wenn die Spendenbegünstigung aberkannt wird bzw. nicht verlängert wird?

Jene Spenden die die Organisation nach Verlust der Rechtskraft des Spendenbegünstigungsbescheides erhält, müssen bzw. dürfen durch die Organisation nicht mehr übermittelt werden. Spenden die zu einem Zeitpunkt einlangen zu dem die Organisation noch spendenbegünstigt ist, sind jedoch grundsätzlich zu übermitteln. Es werden von Seiten des BMF Vorkehrungen getroffen, dass jene Einrichtungen/Organisationen die nicht länger spendenbegünstigt sind, daher weiterhin einen aufrechten Zugang zu FinanzOnline haben um ihren Übermittlungspflichten für die Zeit vor Verlust der Spendenbegünstigung nachkommen zu können.

38. Muss der Spendenempfänger Nachforschungen anstellen, ob die übermittelte Spende eine Betriebsausgabe oder eine Sonderausgabe darstellt?

Die Spendenorganisation ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine Spende beim Spender steuerlich als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe zu qualifizieren ist.

Sollte es für ein Veranlagungsjahr beim Spender zu einer unrichtigen Doppelberücksichtigung gekommen sein, weil derselbe Betrag im Wege der Datenübermittlung als Sonderausgabe und im Wege der Steuererklärung als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde, kann das richtige steuerliche Ergebnis im Wege einer nachträglichen Bescheidänderung oder einer Wiederaufnahme des Verfahrens hergestellt werden.

39. Was gilt ab 2017 für Spendenempfänger die spendenbegünstigte Einrichtungen werden wollen?

Für Organisationen, die die Qualifikation als begünstigte Einrichtung durch Eintragung in die auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen geführten Liste erhalten, ist zur Eintragung in diese Liste ab 2017 zusätzlich erforderlich, dass sie glaubhaft machen, dass Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflicht getroffen wurden.

40. Muss weiterhin eine Spendenbestätigung ausgestellt werden?

Im Hinblick auf die Verpflichtung zum automatischen Datenaustausch wird die gesetzliche Verpflichtung, des Spendenempfängers auf Verlangen des Zuwendenden eine Spendenbestätigung auszustellen, mit Wirksamkeit ab 1.1.2017 auf ausländische Zahlungsempfänger und auf Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen eingeschränkt, die von der Datenübermittlungsverpflichtung nicht betroffen sind.

41. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn begünstigte Spendenempfänger der Übermittlungspflicht nicht nachkommen?

Werden von einer in der Liste aufscheinenden Organisation Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Übermittlungspflicht gänzlich (somit in Bezug auf alle Personen, die Beiträge oder Spenden geleistet haben) unterlassen, wird die Organisation zunächst aufgefordert, dies nachzuholen.

Unterbleibt dies, ist für eine in der Liste eingetragene Organisation der Begünstigungsbescheid zu widerrufen und die in der Liste die Geltungsdauer der Spendenbegünstigung zu begrenzen, wodurch sie ab diesem Zeitpunkt ihren Status als begünstigte Organisation verliert.

Für Spendenempfänger die auf der Liste nicht aufscheinen, ist ein Zuschlag zur Körperschaftsteuer in der Höhe von 20 % vorgesehen.

42. Kann es zu Schadenersatzansprüchen des Spenders gegenüber den Spendenempfängern kommen?

Dies erscheint sehr unwahrscheinlich. Wenn der Spendenempfänger seine Übermittlungspflicht nicht erfüllt, kann der Spender gegenüber den Finanzbehörden seine Spenden "glaubhaft" machen. Gelingt dies nicht wäre ein Schadenersatz theoretisch denkbar, wenn die 5 Jahresfrist für Arbeitnehmerveranlagungen bereits verstrichen ist.

43. Muss die Organisation den Spender über die weitergemeldeten Daten informieren?

Nein, dies ist rechtlich nicht vorgesehen.

44. Gibt es insgesamt eine Informationspflicht seitens der Organisationen die Spender über die abgabenrechtlichen Neuerungen zu informieren und wann ist dieser Genüge getan?

Nein, aus steuerrechtlicher Sicht nicht. Will man jedoch die Daten des Spenders einholen, ist dieser ausreichend über den Zweck zu informieren.

Bezüglich der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Opting-Out Variante, ist der Spender zudem darüber zu informieren, dass eine Datenübermittlung an die Abgabenbehörde erfolgen wird, wenn kein Widerspruch erfolgt.

45. Welche Daten werden von den Banken übermittelt?

Über die Zahlungsanweisung werden aktuell nur wenige Daten übermittelt. Da die Übermittlung an die Finanzverwaltung nur mit Übermittlung des Vor- und Zunamens und des Geburtsdatums des Spenders erfolgen darf, braucht es erweiterte Informationsfelder. Gemeinsam mit den Banken und der STUZZA hat der Fundraising Verband Austria eine neue Spendenzahlungsanweisung für die Datenübermittlung erstellt (Verfügbarkeit voraussichtlich ab September/Okttober 2016). Um die Daten in einer strukturieren Form zu erhalten wären zudem eigene Online-Masken für Telebanking wünschenswert. Gespräche dazu laufen.

46. Wird es einen eigenen Spendenerlagschein geben?

Ja, einen neuen Spendenerlagschein wird es ab September/Oktober 2016 geben.

47. Wo bekomme ich die Druckvorlage und was wird sie kosten?

Die Druckvorlage wird von der STUZZA mit den genauen Spezifizierungen erstellt und zeitlich befristet kostenfrei für Mitglieder des Fundraising Verband Austria als Download zur Verfügung stehen. Danach wird sie Teil der von der STUZZA vertriebenen Vorlagen sein.

Identifikation des Spenders:

48. Ist die Spendenorganisation dazu verpflichtet nachzuforschen ob die Spende dem Zustimmenden zuzuordnen ist?

Wurde eine Zustimmung zur Datenübermittlung erteilt, kann die übermittlungspflichtige Organisation davon ausgehen, dass die Spende dem Zustimmenden steuerlich zuzuordnen ist; sie braucht diesbezüglich keine Nachforschungen vorzunehmen.

Beispiel:

Herr A hat ein Girokonto, für das er und seiner Frau gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Er hat der Spendenorganisation X eine allgemeine Zustimmung zur Datenübermittlung erteilt; diese führt den Spender A unter eine Referenznummer, dh alle unter der Referenznummer eingehende Überweisungen werden dem Spender A zugeordnet.

Die Organisation X hat alle Überweisungen, die zu der Referenznummer eingehen, dem A zuzuordnen und in die Datenübermittlung zu übernehmen. Sie braucht nicht zu prüfen, die Zahlung steuerlich auch tatsächlich dem A zuzurechnen ist.

49. Kann der Spender die erforderlichen Daten mündlich, per Mail, Website übermitteln?

Es muss laut Verordnungsentwurf für die Datenübermittlung stets die Zustimmung des Spenders vorhanden sein, die dadurch erfolgt, dass er die Daten (Name, Geburtsdatum) entweder bei jeder Zahlung oder mit einer allgemeinen Zustimmung zur Datenübermittlung bekannt gibt. Dieser Umstand muss dokumentiert sein und nachgewiesen werden können, Laut Verordnungsentwurf bestehen jedoch keine Formvorschriften.

50. Wird das BMF Informationen über die Neuerungen in der Spendenabsetzbarkeit zur Verfügung stellen?

Eine Informationskampagne des BMF ist in Planung und wird erfolgen. Zudem finden sich auf der Website des BMF bereits erste Fragen und Antworten unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>

51. Muss sich der Spender bei Bargeldspenden ausweisen?

Der Spender muss die Identifikationsdaten bekannt geben, sich aber nicht ausweisen.

52. Spenden per Kreditkarte, SMS oder anderer Zahlungsdienste: Wie kann/wird der Spender identifiziert?

Bei Kreditkartenzahlungen (und ähnlichen Zahlformen) wird die Zahlung bspw. von einer Online-Plattform (der Spendenorganisation oder entsprechenden Anbietern) getriggert, d.h. Daten wie der Name und Adresse werden in der Regel vorher abgefragt. Bei der Abfrage der Daten muss gewährleistet werden, dass alle erforderlichen Informationen (Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum) abgefragt werden. Für SMS-Spenden wird die Abfrage der erforderlichen Daten im Dialogverfahren empfohlen.

53. Können Spender zB Banken oder die Finanz ermächtigen, die erforderlichen Daten an den Spendenempfänger weiterzuleiten?

Nein, dies ist nicht vorgesehen.

Ablauf Automatischer Steuerausgleich:

54. Kann man nach Ende Februar des Folgejahres auch eine Neumeldung durchführen (etwa wenn der Spender nach dem 28.2 plötzlich eine Absetzung seiner Spende will) oder sind da nur mehr Korrekturmeldungen möglich?

Es kann dann auch eine erstmalige Meldung (Neumeldung) erfolgen.

55. Bis wann können Nachmeldungen/Korrekturen gemacht werden?

Für Nach- und Korrekturmeldungen ist keine Frist vorgesehen. Es besteht keine zeitliche Begrenzung, außer im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist der BAO. Im abgabenrechtlichen Verfahren kann es für den Steuerpflichtigen daher zu einer nachträglichen Bescheidänderung oder einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommen.

56. Fällt die 5 Jahresfrist für Arbeitnehmerveranlagungen?

Die 5-Jahresfrist für die beantragte Arbeitnehmerveranlagung bleibt unverändert.

57. Führt das FA in Zukunft im Rahmen von Betriebsprüfungen bei der Organisation überprüfen durch ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind?

Nein. Dies ist die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, der die "Voraussetzungen für die Absetzbarkeit," prüft.

58. Werden übermittelte Daten, die trotz Untersagung übermittelt worden sind, in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt?

Ja, weil die Finanzverwaltung von der Untersagung nichts wissen kann.

59. Wie kann eine fehlerhafte Meldung korrigiert werden und welcher Betrag ist zu melden?

Jede Erstmeldung eines Jahres wird mit einer Referenznummer rückgemeldet, diese Referenznummer ist bei einer Korrekturmeldung immer anzuführen, egal zu welchem Zeitpunkt die Erstmeldung bzw. die Korrekturmeldung erfolgt. Nach jeder erfolgten Erstmeldung erfolgen Korrekturmeldungen. Hier ist immer der gesamte (korrigierte) Jahresbetrag pro Spender zu melden.

60. Ab wann kann der Spender in FinanzOnline sehen welche Beträge gemeldet worden sind? Bereits ab 1.1.2018 oder erst ab 28.2.2018?

Ab dem Zeitpunkt ab dem die Übermittlung durch die Spendenorganisation erfolgt ist.

61. Kann man eine Meldung bis Ende Februar auch wieder löschen, nicht nur korrigieren?

Es wird die Möglichkeit einer Stornomeldung/Korrekturmeldung mit „null“ geben.

62. Wie soll die Organisation vorgehen, wenn unklar ist, ob eine Spende dem alten oder dem neuen Kalenderjahr zuzuordnen ist?

Laut Entwurf kann die übermittlungspflichtige Organisation davon ausgehen, dass Kontogutschriften, deren spätestes Wertstellungsdatum der 5. Jänner eines Kalenderjahres ist, Zahlungen betreffen, die beim Zuwendenden vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres abgeflossen ist (und damit für die Zwecke Datenübermittlung dem Vorjahr zuzuordnen sind).

Ein abweichender Sachverhalt ist vom Zuwendenden der übermittlungspflichtigen Organisation nachzuweisen. Ist die Zahlung dem Vorjahr zuzurechnen, hat gegebenenfalls eine Berichtigung der Übermittlung zu erfolgen.

Erfolgt eine Erstattung der Spende, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis dar und bewirkt, dass die steuerlichen Wirkungen in jenem Veranlagungsjahr eintreten, das die erstattete Spende betrifft.

63. Wie berechnen sich die Banktage?

Grundsätzlich sind die Banken im SEPA-Raum verpflichtet innerhalb von 24 Stunden eine Überweisung gutschreiben. Samstag, Sonntag und Feiertag sind dabei keine Banktage. Manche Banken führen weiters am Nachmittag keine Überweisung mehr durch, sodass die 24 Stunden erst am nächsten Tag beginnen (zB 2016 ist der letzte Banktag Freitag der 30.12.16; Samstag der 31.12 und Sonntag der 1.1.17 sind keine Banktage, daher kann eine Gutschrift frühestens am Montag den 2.1.17, wenn am Freitag nicht mehr überwiesen wird, erst Dienstag der 3.1.17 gutschrieben werden.

64. Erfahren Spendenempfänger, ob ihre Einmeldung erfolgreich war oder nicht?

Zu jeder erfolgten Meldung wird es ein Übermittlungsprotokoll geben.

65. Ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet Unterlagen zu den Spenden aufzuheben (Kontoauszüge, Einzahlungsbelege, Spendenbestätigungen)?

Die automatische Berücksichtigung von Sonderausgaben erfordert die Glaubhaftmachung von geleisteten Spenden (gegenüber dem Finanzamt) nur mehr dann, wenn tatsächlich geleistete Spenden nicht oder nicht in dem geleisteten Ausmaß übermittelt wurden und eine Fehlerkorrektur erfolglos bleibt.

66. Was passiert, wenn eine Rückerstattung erfolgt und die Daten bereits an das FA übermittelt worden sind.

Eine Rückerstattung hat folgende Konsequenzen:

Erfolgt die Erstattung vor Datenübermittlung, ist die Erstattung bereits bei Ermittlung der Höhe des Jahresbetrages zu berücksichtigen, sodass nur der um die Erstattung verminderte Betrag zu übermitteln ist.

Erfolgt die Erstattung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Datenübermittlung bereits erfolgt ist, hat eine Berichtigung zu erfolgen. In dieser Berichtigung ist der Jahresgesamtbetrag entsprechend zu vermindern oder gegebenenfalls mit Null auszuweisen.

Ungeachtet des Umstandes, dass Ab- und Zufluss beim Zahler verschiedenen Kalenderjahren zuzuordnen sind, ist die Übermittlung des Jahres zu berichtigen, das die erstattete Spende betrifft.

67. Kann es sich bei einer unrichtigen Meldung um Abgabenhinterziehung handeln?

Der Tatbestand der Abgabenhinterziehung knüpft an eine Verletzung abgabenrechtlicher Offenlegungs- und Wahrheitspflichten an, die nur den Abgabepflichtigen (Spender) selbst bzw. allenfalls dessen Vertreter, nicht aber die Spendenorganisation betrifft und führt zu keiner Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz.

Sollte es durch unrichtige Spendenmeldungen zu Abgabenverkürzungen kommen, kann jedoch (nur) bei vorsätzlichem Handeln der Tatbestand der Beitragstäterschaft zum Betrug gemäß Strafgesetzbuch verwirklicht werden.

68. Was soll der Spendenempfänger machen, wenn ein falscher Betrag übermittelt worden ist und die Organisation selbst dies bemerkt?

Eine fehlerhafte Datenübermittlung (zB unrichtige Höhe der geleisteten Zahlung) ist von der übermittlungspflichtigen Organisation laut Verordnungsentwurf unverzüglich durch eine Berichtigung der

Übermittlung zu ersetzen. Diese Berichtigung tritt an die Stelle der bisherigen Mitteilung, sodass im Ergebnis stets eine richtige Komplettübermittlung erfolgt.

FinanzOnline: Registrierung und Ablauf der Meldung

69. Muss sich ein Spendenempfänger bei FinanzOnline registrieren um die Datenübermittlung vornehmen zu können?

Grundsätzlich müssen sich die übermittlungspflichtigen Organisationen, die nicht bereits FinanzOnline-Teilnehmer sind, zu FinanzOnline anmelden (auch wenn sie bereits auf der BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen stehen).

Da der anzumeldende Teilnehmer keine natürliche Person ist, hat eine persönliche Anmeldung zu erfolgen, die bei jedem Finanzamt vorgenommen werden kann.

Die persönliche Anmeldung ist vom vertretungsbefugten Organ des Teilnehmers vorzunehmen, soll die Anmeldung (für einen oder mehrere Teilnehmer) durch einen Bevollmächtigten (zB Dienstleister, Steuerberater) erfolgen, hat sich dieser durch eine Spezialvollmacht auszuweisen.

70. Wie ist vorzugehen, wenn der Spendenempfänger bereits FinanzOnline-Teilnehmer ist?

Der Zugang zum Stammzahlenregister für bereits auf der BMF-Homepage veröffentlichte begünstigte Spendenempfänger wird für Organisationen, die bereits FinanzOnline-Teilnehmer sind, von der Finanzverwaltung ohne weiteren Antrag ermöglicht.

Ist die übermittlungspflichtige Organisation kein auf der BMF-Homepage veröffentlichter begünstigter Spendenempfänger und keine freiwillige Feuerwehr (Landesfeuerwehrverband), zB ein Museum oder eine Universität, ist ein Zulassungsverfahren vorgesehen, das demjenigen nachgebildet ist, das zur Eintragung auf der Liste begünstigter Spendenempfänger führt.

Beim Finanzamt Wien 1/23 ist der Antrag zu stellen, als Teilnehmer am Verfahren zur Übermittlung von Sonderausgabendaten in FinanzOnline zugelassen zu werden.

Das Finanzamt Wien 1/23 hat dann bescheidmäßig festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit der Zulassung zur Datenübermittlung bestätigt das Finanzamt zugleich, dass der Teilnehmer eine sonderausgabenbegünstigte Organisation ist.

71. Kann auch ein Dienstleister die Datenübermittlung für den Spendenempfänger vornehmen?

Ja, Spendenempfänger können sich zur Datenübermittlung eines Dienstleisters bedienen, den sie namhaft zu machen haben.

72. Was ist wenn der Spendenempfänger den Dienstleister wechselt?

Die Beendigung des alten Dienstleisterverhältnisses ist den Finanzbehörden unverzüglich mitzuteilen.

73. In welcher Form kann die Datenübermittlung an die Finanzbehörden erfolgen?

Die Übermittlung der Daten wird **mittels Web-Services, File-Upload und FinanzOnline** (über ein Webformular) ermöglicht, wobei es allein der Organisation obliegt zu entscheiden, welches Verfahren sie verwendet. Da die zu übermittelnden Daten jedenfalls auch das vbPK SA des Zuwendenden zu beinhalten haben, soll auch die Ermittlung des vbPK SA auf diesen drei Wegen ermöglicht werden:

– Die **Ermittlung mittels Web-Services** erfolgt unmittelbar bei der Stammzahlenregisterbehörde (das ist die Datenschutzbehörde bzw. das Bundesministerium für Inneres als deren Dienstleister).

– Zum Zweck der **Ermittlung durch File-Upload** wird den berechtigten Organisationen in FinanzOnline ein Link zur Stammzahlenregisterbehörde zur Verfügung gestellt. Dabei übernimmt FinanzOnline die Funktion als Authentifizierungsprovider in Bezug auf die Berechtigung der Organisation.

– Bei **Ermittlung mittels eines in FinanzOnline zur Verfügung gestellten Webformulars** werden die für die vbPK SA notwendigen Daten in FinanzOnline eingegeben und über eine Schnittstelle an das Stammzahlenregister übermittelt.

Die Übermittlung der Daten im Wege der Datenstromübermittlung erfordert die Festlegung bestimmter Übermittlungsstrukturen durch das Bundesministerium für Finanzen. Dies soll wettbewerbsneutral durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (bmf.gv.at) erfolgen und steht somit allen Softwareentwicklern gleichermaßen zur Verfügung.

Die BRZ GmbH fungiert im Übermittlungsprozess als Dienstleisterin für das BMF. Für die Anfragen an das Stammzahlenregister gelten die Bestimmungen der Portalverbundvereinbarung, Version 1.0 vom 21. November 2002, abrufbar unter „http://reference.e-government.gv.at/fileadmin/user_upload/pv1.0-21112002.pdf“ samt deren Anhängen in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <http://reference.e-government.gv.at>.

Die jährliche Datenübermittlung in FinanzOnline kann nach Wahl der jeweiligen Organisation entweder im Datenstromverfahren (XML-Struktur) oder im Dialogverfahren durchgeführt werden.

74. Wie ist der Ablauf des Datenstromverfahrens?

Beim Datenstromverfahren ist vor der Übermittlung an die Finanzverwaltung das vbPK SA zu ermitteln.

Dies erfolgt direkt über eine technische Schnittstelle zum Stammzahlenregister (SZR) oder indirekt im Dialogverfahren über FinanzOnline. Die Datenübermittlung ist in FinanzOnline mittels Webservice oder File Upload möglich.

75. Wie ist der Ablauf des Dialogverfahrens?

Im Dialogverfahren sind die für die vbPK SA-Ausstattung erforderlichen und zusätzlich bekannten Daten manuell in einer dafür in FinanzOnline zur Verfügung gestellten Maske einzugeben. Es wird sodann im Hintergrund das vbPK SA ermittelt und angezeigt, dh der Prozess zur Vergabe des vbPK SA erfolgt automatisch ohne weiteres Zutun. Wurde das vbPK SA ermittelt, sind die für die Datenübermittlung erforderlichen weiteren Daten (Jahr der Zahlung und Gesamtbetrag) einzugeben und mit dem rückgemeldeten vbPK SA an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Bis zu dieser Übermittlung bleiben die Daten ausschließlich im Verfügungsbereich der übermittlungspflichtigen Organisation; die Finanzverwaltung hat bis dahin keinen Zugriff auf diese Daten.

76. Können einzelne Spenden durch die Spendenempfänger an die Finanzbehörden gemeldet werden?

Die Datenübermittlung hat pro Spender für die im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen in einem (einigen) Gesamtbetrag bis längstens Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen.

77. Müssen sämtliche Daten/Spenden durch die Spendenempfänger auf einmal gemeldet werden?

Die Datenübermittlung kann bezüglich verschiedener Betroffener auch in mehreren Tranchen vorgenommen werden.

FAQs Stammzahlenregister/Ermittlung der vbPK

78. Wie werden Name und Geburtsdatum übermittelt, wie eine vbPK SA Nr. zurückgeschickt?

Die Ausstattung mit vbPK SA erfolgt üblicherweise einmalig in Listenform. Es wird eine Liste im CSV Format mit HEADER Informationen (Kontaktdaten, welches BPK etc.) an das Stammzahlenregister übermittelt und dann SPALTEN mit

LAUFNR;NAME;VORNAME;GEBDATUM;PLZ;GEMEINDE

4135435; MUSTERMANN;MAX;01.01.2001;9000;MUSTERSTADT

Man bekommt folgende Daten zurück:

LAUFNR;NAME;VORNAME;GEBDATUM;PLZ;GEMEINDE;vbPK

*4135435;Mutermann;Max;1.01.2001;;9000;MUSTERSTADT;BYOg+ZoCfGKgjPRgdSiSmktHSKO pBJHbVx75K
sdLLTp2MUmoLyAF4xY87+h5enR/EU/gTH5gDLVky/+AfM1Alc7xcKfmlj+Wbtw43O8BHkeJiwF4M09iosiOeild
P2r8CrmFizFOHLowjtk5HiSeiOBd1zhYxvNwd/HvtA7IFDdvRTNOZ0Oof+DV+CTygyVnQ6MlfQd6JSFaP6sLWq/
9/TIPsyUgJcRtFnM/9BtN7a6K7ul4NZ8Zeg1uo6CHxx1dSNCpxPjorTkrqoud7yitdrJ6gO5H7QYJFw9dAFwubQu
H4CYB5g6oW6RNnMpgWVxj2M/E7fqCUv0tm6eiO32Yw==*

Diese vbPK ist nur durch das BMF entschlüsselbar und 172 alphanummerische Zeichen lang.

Es wird zudem eine Online Schnittstelle geben, die über SOAP Technologie angesprochen werden kann. Diese ist allerdings nur für große Spendenplattformen oder Organisationen sinnvoll, da der Aufwand nicht unbedeutend ist.

79. Welche weiteren Daten (Postleitzahl, Straße (Schreibweise?), Hausnummer) und in welcher Qualität könnten noch geliefert werden? Wie stark verbessert sich das Ergebnis dadurch?

Die PLZ dient hauptsächlich der Unterscheidung im MEHRFACHTREFFER-Fall. Würde es 2 Personen mit gleichem Geburtsdatum geben, so ist es höchst unwahrscheinlich beide in der gleichen Stadt bzw. gleichen PLZ zu finden.

80. Können beliebig viele Anfragen gestellt werden?

Ja. Ist ein vbPK bereits an eine Organisation ausgestellt worden, so ist eine erneute Abfrage nicht notwendig.

81. Wird die Abfrage immer kostenfrei sein?

Ja. Die Übermittlung der vbPK ist kostenfrei.

82. Was passiert, wenn ein Spender mehrfach abgefragt wird – werden mehrere/gleiche vbPK SA Nr übermittelt?

Die verschlüsselte BPK schaut bei Mehrfachermittlung beim gleichen Spender jedes Mal anders aus und ist als Schlüssel in der Datenbank der Spendenempfänger nicht geeignet.

83. Was passiert wenn im System Personen doppelt vorhanden sind und nicht erkennbar ist, dass es sich um dieselbe Person handelt und zwei Meldungen erfolgen?

Wenn der Datenbank der Spendenorganisation Personen doppelt vorhanden sind und nicht erkennbar ist, dass es sich eigentlich um eine Person handelt (da verheiratet, geschieden usw) und zweimal eine Meldung erfolgt, kann das Finanzamt diese Daten zusammenführen. Die (unverschlüsselte) BPK ist vom Personenstand unabhängig.

84. Problematik verstorbene Spender, Fortzahlungen durch Angehörige (ohne, dass der Spendenempfänger davon informiert wird) – wie lange bleibt vbPK des Verstorbenen noch gültig?

Die vbPK einer Person bleibt bis zu 120 Jahre nach dem Tod der Person gültig. Somit kann vbPK der verstorbenen Person im Rahmen der Frist der Arbeitnehmerveranlagung noch 5 Jahre für die steuerliche Absetzbarkeit verwendet werden.

85. Wenn eine Fehlermeldung bei der Ermittlung der vbPK erfolgt, welche Informationen wird dem Spendenempfänger gegeben? Falscher Name? Falsches Geburtsdatum?

Die Organisation erhält die Rückmeldung, dass kein eindeutiger Treffer oder Mehrfachtreffer erzielt worden sind. Bei Mehrfachtreffern wird keine Auswahlmöglichkeit gegeben.

86. Kann eine einmal generierte vbPK wieder verfallen?

Nein.

87. Kann eine einmal ermittelte vbPK SA wieder verwendet werden, oder muss diese jährlich neu ermittelt werden?

Wurde für eine Person einmal das vbPK SA ermittelt, ist es nicht erforderlich dieses jährlich neu zu ermitteln. Ist daher der Zuwendende der Organisation bekannt und mit einem vbPK SA ausgestattet, ist dieses vbPK SA für alle weiteren Übermittlungen zu verwenden.

88. Können Daten, die zu einer positiv generierten vbPK führen, später auch zu einer Fehlermeldung zB durch Namensänderung führen?

Nein, denn Namensänderungen führen nicht zu einer Veränderung der unverschlüsselten BPK.

89. Wenn mehr Daten als gefordert übermittelt werden (zu Postleitzahl, Straße), können dann Namen und/oder Geburtsdatum falsch sein?

Der Name, Vorname, Geburtsdatum müssen (aktuell oder historisch) korrekt sein. Nur bei Mehrfachtreffern sind PLZ, Gemeinde, heranzuziehen.

90. Was passiert, wenn die Stammzahlenregisterbehörde technische Probleme hat und deswegen keine Übermittlung stattfinden kann?

Das Stammzahlenregister ist auf einen 24 h Betrieb an 7 Tagen der Woche ausgelegt. Die Verfügbarkeit ist jenseits der 99,99 %.